

on: [DBU] Biermann, Helmut [<mailto:praesident@billard-union.de>]

Gesendet: Montag, 16. Juli 2018 17:32

An: info@billard-union.de

Betreff: WICHTIGE MITTEILUNG: Anpassung der Schiedsvereinbarung aufgrund aktueller BGH-Rechtsprechung

Verteiler:

DBU-Landesverbände
DBU-Präsidium
DBU-Sportrat

Liebe Sportfreundinnen und -freunde,

Am Nachmittag des 13.07.2018 erreichte uns die nachfolgende - auf für die DBU relevante Informationen gekürzte - Information der Nationalen Anti Doping Agentur:

„Mit Beschluss vom [19. April 2018 \(Az. I ZB 52/17\)](#) – bekannt gegeben am 9. Juli 2018 – hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einem Verfahren eines Athleten gegen die NADA zur Entscheidung über die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts eine Grundsatzentscheidung getroffen.

Im Ergebnis stellt der BGH fest, dass das Schiedsverfahren unzulässig ist, weil die NADA nicht wirksam in die Schiedsvereinbarung zwischen Athletinnen/ Athleten und Verband einbezogen wurde und deshalb in einem Rechtsmittelverfahren gegen eine Verbandsentscheidung nicht klageberechtigt ist.

Diese Entscheidung, die wir Ihnen zur Kenntnis beifügen, hat weitreichende Auswirkungen auf die aktuelle Praxis zum Abschluss von Schiedsvereinbarungen im Sport. Vor allem betrifft sie Disziplinarverfahren in Anti-Doping-Streitigkeiten vor dem Deutschen Sportschiedsgericht und anderen echten Schiedsgerichten im Sinne des 10. Buches der ZPO.

Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass für die grundsätzliche Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen wichtige formale Voraussetzungen zu beachten sind. Um die größtmögliche Rechtssicherheit zu erreichen, empfehlen Schiedsrechtsexperten, die Schiedsvereinbarungen stets in einem separaten Dokument zu verfassen und von sonstigen, das Schiedsverfahren nicht betreffende Regelungen zu lösen. Ebenso sollten Schiedsvereinbarungen von den Athletinnen/ Athleten sowie dem entsprechend bevollmächtigten Vertreter des Verbandes mit Originalunterschrift unterzeichnet werden.“

Nach Überprüfung der Situation der DBU muss leider festgestellt werden, dass, obwohl wir uns bei der Abfassung unserer aktuellen Vordrucke an die Vorgaben der NADA gehalten haben, insbesondere die DBU-Schiedsvereinbarung so nicht mehr rechtssicher verwendet werden kann.

Im Laufe des Wochenendes wurde daher der gesamte Vordrucksatz überarbeitet, auf einen zur Zeit rechtlich einwandfreien Stand gebracht und bereits auf der BillardArea veröffentlicht (<https://portal.billardarea.de/img/cms/clients/1/files/2018-07-15%20-%20Vereinbarungen%20DBU%20ausfuellbar.pdf>).

Ab sofort ist für den DBU-Sportbetrieb nur noch dieser Formularsatz zu verwenden.

Für die Landesverbände sieht die Situation ungleich problematischer aus, da für diese erst vor ca. sieben Wochen personalisierbare Vordrucksätze seitens der DBU erstellt wurden, die nun - zumindest was die Schiedsvereinbarung betrifft - nicht mehr zu verwenden sind. Hier bzw. bei den LV bereits

eingegangene Erklärungen sind um die neue Schiedsvereinbarung zu ergänzen, da sie ansonsten keinerlei Rechtskraft entfalten.

Anliegend ist ein neuer Vordrucksatz für LV beigefügt der - als Resultat aus den bisherigen Erfahrungen mit den eingereichten Erklärungen - um Hinweise für das Ausfüllen ergänzt wurde.

Mir tut diese Entwicklung und die damit verbundene Mehrarbeit für die LV unendlich leid und die DBU wird in den nächsten Tagen überlegen, in welcher Form die LV bei dieser Aufgabe unterstützt werden können.

Für evtl. Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.